

RICHTLINIE FÜR DIE VERGABE VON STIPENDIEN

an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 15. Februar 2021

**Richtlinie
für die Vergabe von Stipendien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 15. Februar 2021**

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Ziff.14 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12.02.2021 die nachstehende Richtlinie für die Vergabe von Stipendien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck und Gegenstand
- § 3 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums
- § 4 Verfahren
- § 5 Förderkriterien
- § 6 Höhe der Stipendien und Dauer der Förderung
- § 7 Weiterbewilligung
- § 8 Widerruf und Beendigung der Förderung
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) vergibt zur Förderung der wissenschaftlichen und künstlerischen Aus- und Fortbildung an der JGU Stipendien zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Förderung der Internationalisierung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Stipendien mit externer Finanzierung sind nach den Förderrichtlinien des jeweiligen Geldgebers abzuwickeln. Regelungslücken sind nach der vorliegenden Richtlinie zu schließen.

**§ 2
Zweck
und Gegenstand**

- (1) Die JGU fördert mit der Vergabe von Stipendien begabte Studierende und den qualifizierten wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs aller an der JGU vertretenen Disziplinen.
- (2) Die Stipendien können aus zweckgebundenen Mitteln oder anderen hierzu einsetzbaren Dritt- oder Landesmitteln vergeben werden. Nicht zulässig ist die Gewährung von Stipendien aus Drittmitteln für wirtschaftliche Tätigkeiten.

- (3) Das Stipendium dient der Sicherung des Lebensunterhalts und/oder als Zuschuss für Reisekosten und andere Aufwendungen während der wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation.
- (4) Durch das Stipendium wird kein Beschäftigungsverhältnis begründet. Die Stipendiatin oder der Stipendiat dürfen im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder sonstigen Arbeitnehmers-tätigkeit verpflichtet werden.
- (5) Das Stipendium ist in der Regel steuerfrei (§ 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz). Die Feststellung der Steuerfreiheit erfolgt durch das für die Stipendiatin oder den Stipen-diaten zuständige Finanzamt. Das Stipendium unterliegt keinem gesetzlichen Sozialver-sicherungsabzug.
- (6) Die Vergabe eines Stipendiums als Verlängerung ansonsten nicht fortsetzbarer Beschäf-tigungsverhältnisse ist nicht zulässig.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 3 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums

- (1) Gefördert werden können:
 - a) Qualifizierte, an der JGU eingeschriebene Studierende,
 - b) qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler i.S. des § 34 Abs. 1 HochSchG zur Vorbereitung, zur Erstellung und/oder zum Abschluss der Promotion an der JGU sowie Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler (Meisterschülerstudium) zur Erlangung des Meisterschülerbriefs an der JGU sowie
 - c) qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zur wissenschaftlichen Weiterbildung nach Abschluss der Promotion an der JGU sowie Nachwuchskünstlerinnen oder Nachwuchskünstler nach Erlangung des Meister-schülerbriefs an der JGU.
- (2) Im Falle von Abs. 1b) soll der berufsqualifizierende Abschluss an einer Hochschule und im Fall von Abs. 1c) die Promotion bzw. die Erlangung des Meisterschülerbriefs zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung des Stipendiums in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Bei der Vergabe des Stipendiums sind

- a) Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule oder einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- b) Zeiten der Krankheit, Behinderung oder anderer von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Gründe und/oder
- c) Familienzeiten (Mutterschutz und Elternzeiten) bzw. außergewöhnliche persönliche Belastungen

angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Um den Stipendienzweck nicht zu gefährden, setzt die Vergabe eines Stipendiums voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat keiner selbstständigen oder nicht-selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht; ausgenommen sind Erwerbstätigkeiten nach § 8 SGB IV.

Unschädlich sind Tätigkeiten in geringem Umfang an der JGU oder der Universitätsmedizin Mainz während der Stipendienlaufzeit, die dem wissenschaftlichen oder künstlerischen Aus- und Fortbildungsvorhaben förderlich sind.¹

Die Tätigkeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 sind anzuzeigen.

- (4) Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf nicht für den gleichen Zweck im gleichen Zeitraum Zuwendungen zur Lebensunterhaltssicherung aus anderen öffentlichen Mitteln oder öffentlich geförderten Einrichtungen erhalten. Die Gewährung weiterer Stipendien ist anzuzeigen.

§ 4 Verfahren

Der Antrag auf Vergabe eines Stipendiums ist schriftlich bei der für die Vergabe und Verwaltung des jeweiligen Stipendienprogramms zuständigen Stelle einzureichen. Für Angaben zur Person, zum Beschäftigungsverhältnis oder zu anderen Zuwendungen ist zwingend das in der Anlage beigefügte Formblatt zu verwenden. Einzelheiten zum Verfahren werden durch die zuständige Stelle geregelt und veröffentlicht.

§ 5 Förderkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt vorrangig nach fachlicher Qualifikation. Diese ist zu belegen.
- (2) Bei der Vergabe der Stipendien ist der Gleichstellungsauftrag nach § 2 Abs. 2 HochSchG zu beachten. Darüber hinaus können Diversitätskriterien berücksichtigt werden.

§ 6 Höhe der Stipendien und Dauer der Förderung²

- (1) Für die Höhe der Stipendien gilt:
- a) Ausbildungsstipendien sollen den Höchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nicht überschreiten³,

¹ Die Tätigkeit muss klar trennbar und inhaltlich abgrenzbar vom Stipendienvorhaben sein, wie z.B. die Tätigkeit als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft von i.d.R. nicht mehr als 8 Semesterwochenstunden. Für diese Tätigkeit ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen. Eine klare Trennung von der Tätigkeit als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft kann insbesondere dann angenommen werden, wenn keine Personenidentität besteht zwischen der Person, die das Stipendium bewilligt hat bzw. für die Finanzierung steht, und der Person, die den Vertrag als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft veranlasst hat.

² Die nachfolgenden Regelungen zur Stipendienhöhe beziehen sich jeweils auf die Vergabe von Vollstipendien. Bei der Vergabe von Teilstipendien reduziert sich der Betrag in entsprechendem Umfang.

³ derzeit 853 €, (Stand: 10.12.2019).

- b) Promotionsstipendien und Meisterschülerstipendien sollen den Höchstsatz gemäß den für die Begabtenförderungswerke geltenden Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nicht überschreiten⁴,
- c) Postdoc-Stipendien und Stipendien in der Qualifizierungsphase nach dem Meisterschülerstudium sollen 2500,- € monatlich nicht überschreiten. Dieser Betrag wird in regelmäßigen Abständen angepasst. werden.

Die Gewährung einer Kinderbetreuungspauschale ist nach Maßgabe der Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung möglich.⁵

Reisekostenzuschüsse für vorgenannte Stipendien sind für Auslandsreisen bis zur Höhe der jeweiligen Pauschalen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) möglich; bei Inlandsreisen bis zur Höhe der Vorgaben des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Über die bewilligten Mittel hinaus besteht kein Anspruch auf weitere Gewährung.

- (2) Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet die für das jeweilige Stipendienprogramm zuständige Stelle. Dabei ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.
- (3) Für den Abschluss von Kranken- und Haftpflichtversicherung sowie für die Absicherung sonstiger Risiken ist die Stipendiatin oder der Stipendiat selbst verantwortlich.
- (4) Die Laufzeit des Stipendiums beträgt in der Regel ein Jahr mit der Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr auf Antrag. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich und bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (5) Für Stipendiatinnen verlängert sich bei Geburt eines Kindes während der Laufzeit des Stipendiums dieses i.d.R. um drei Monate.
- (6) Auf Antrag kann das Stipendium bei Familienzeiten, längerer Krankheit, außergewöhnlichen Belastungen oder anderen von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Gründen für einen angemessenen Zeitraum vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel unterbrochen werden. Erfolgt durch Krankheit oder Unfall eine Unterbrechung für einen Zeitraum von weniger als 6 Wochen, wird das Stipendium weitergezahlt. Über diesen Zeitraum hinaus kann der Zahlung eines Teilbetrages des Stipendiums längstens bis zu drei Monaten zugestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist.

§ 7 Weiterbewilligung

- (1) Die Weitergewährung des studentischen Stipendiums erfordert die Darstellung des tatsächlichen Studienverlaufs sowie den Nachweis überdurchschnittlicher Studienleistungen für den zurückliegenden Bewilligungszeitraum.

⁴ derzeit 1.350 € Grundförderung, zusätzlich Forschungskostenpauschale von 100 € und einem Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von 50% der nachgewiesenen Kosten, maximal 100 € pro Monat, (Stand:10.12.2019.)

⁵ derzeit 130 € je Kind, (Stand:10.12.2019).

- (2) Dem Antrag der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie der Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler auf Weitergewährung des Stipendiums ist ein wissenschaftlicher bzw. die künstlerische Entwicklung betreffender Bericht über den bisherigen Verlauf des Vorhabens sowie die Darlegung des weiteren Zeitplans und der weiteren Ziele beizufügen.
Promovendinnen und Promovenden sowie Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler (Meisterschülerstudium) haben darüber hinaus ein Gutachten der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers vorzulegen, in welchem die bisher erzielten Fortschritte, die zu erwartenden Resultate und die Durchführbarkeit des Arbeits- und Zeitplans beurteilt werden.
- (3) Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf des Gewährungszeitraums einzureichen.
- (4) Bei der Entscheidung über die Weiterbewilligung sind die Kriterien nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen.

§ 8 Aufhebung und Beendigung der Förderung

- (1) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, ansonsten mit Ablauf des Monats, in dem die abschließende Prüfungsleistung erbracht wird. Sie endet auch, sobald die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt, die nach Art und Umfang den Zweck des Stipendiums gefährdet.
- (2) Ergeben sich Zweifel, ob die mit dem Stipendium verbundenen Ziele erreicht werden, so kann jederzeit über eine Beendigung der Förderung entschieden werden, ggf. unter Beteiligung der Konfliktberatungsstelle.
Gleiches gilt bei dem studentischen Stipendium für den Stand der Studienleistungen.
- (3) Die JGU behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen, wenn insbesondere
 - a) das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt wurden,
 - b) Informationspflichten nicht oder nicht pflichtgemäß erfüllt werden,
 - c) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden,
 - d) die Voraussetzungen der Förderungen entfallen,
 - e) andere außergewöhnliche Umstände, die in der Person der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten liegen, die Weitergewährung unzumutbar machen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten eine erhebliche Störung des Hochschulfriedens bewirkt wird.
- (4) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist vorher zu hören.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die

Vergabe von Stipendien an der Johannes Gutenberg-Universität vom 31.01.2020 außer Kraft.

- (2) Für Stipendiatinnen und Stipendiaten, deren Stipendium vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden ist, gilt die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende Fassung der Richtlinie bis zum Ende der Stipendienlaufzeit fort.

Mainz, den 15. Februar 2021

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Bewerbung um ein Stipendium
-Formblatt gemäß § 4 der Stipendienrichtlinie der JGU-**

1. Angaben zur Person

Name, Geb.-Name	
Vorname	
Straße/Hausnummer	
PLZ Ort	
Telefon	
E-Mail-Adresse	
Anzahl Kinder	
Beschäftigungsverhältnis: Arbeitgeber: Zeitlicher Umfang: Laufzeit:	
Stipendien von dritter Seite: Betrag: Laufzeit:	
Höchst erworbener Abschluss: Note: Jahr:	
Immatrikulations- bzw. Registrierungsnummer	
Bankverbindung	
BIC/IBAN	

2. Angaben zum Promotionsvorhaben

Fachbereich/Künstlerische Hochschule	
Thema der Dissertation/ Künstlerisches Projekt des Meisterschülerstudiums	
Betreuer/in	

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ich werde Änderungen vorgenannter Angaben rechtzeitig der zuständigen Stelle mitteilen, insbesondere eine weitere Förderung meiner Promotion von dritter Seite (Ausschluss Doppelförderung).

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Information zum Datenschutz

Pflichtinformationen gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vertreten durch
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Saarstr. 21
55122 Mainz
Telefon: (06131) 39-0
Telefax: (06131) 39-22919
E-Mail: praesident@uni-mainz.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Saarstr. 21
55122 Mainz
Telefon: (06131) 39-22109
Telefax: (06131) 39-25131
E-Mail: datenschutz@uni-mainz.de

3. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zweck der

- a) Vergabe und Verwaltung der Stipendien
- b) Meldung an die zuständige Finanzbehörde
- c) Statistische Auswertung des Stipendienprogramms

4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich zum einen aus **Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. e), Abs. 3** Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. **§ 2 Abs. 1** Hochschulgesetz (HochSchG), da die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses eine Aufgabe der Hochschule ist. Zum anderen aus **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit.c)** DS-GVO i.V.m. **§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1** Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV), weil die Hochschule gesetzlich verpflichtet ist Zahlungen an Dritte ungefragt der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.

5. Empfänger personenbezogener Daten

5.1. Innerhalb der JGU

- Ja Nein

Wenn Daten an weitere Organisationseinheiten übermittelt werden, müssen diese hier mit ihrer Funktionsbezeichnung genannt werden:

5.2. Übermittlung an Dritte außerhalb der JGU

- Ja Nein

- Jeweils für die betroffene Person zuständige Finanzbehörde

6. Dauer der Speicherung

Die einzelnen Daten werden für 10 Jahre gespeichert gemäß der Verwaltungsmitteilung Nr. 02/2018 bzgl. Aufbewahrungsfristen von Unterlagen.

7. Bereitstellung der Daten

Die betroffene Person ist weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet die personenbezogenen Daten mitzuteilen. Allerdings ist eine Teilnahme am Auswahlverfahren des Stipendienprogramms nur möglich, wenn die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten gemäß § 4 Richtlinie für die Vergabe von Stipendien an der JGU i.V.m. dem zugehörigen Formblatt mitgeteilt werden.

8. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach Antrag gemäß der Datenschutz-Grundverordnung insbesondere folgende Rechte:

- a) Recht auf **Auskunft** über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung gemäß Art. 15 DS-GVO
- b) Recht auf **Berichtigung**, soweit sie betreffende Daten unrichtig oder unvollständig sind gemäß Art. 16 DS-GVO
- c) Recht auf **Löschung**, soweit eine der Voraussetzungen nach Art. 17 DS-GVO vorliegt
- d) Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung**, soweit eine der Voraussetzungen nach Art. 18 DS-GVO vorliegt
- e) Recht auf Widerspruch gegen eine künftige Verarbeitung der sie betreffenden Daten gemäß Art. 21 DS-GVO
- f) Recht auf Beschwerde bei der **Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

**Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Rheinland-Pfalz**

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon: (6131) 208-2449

Telefax: (6131) 208-2497

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de